

Ablauf Anmeldung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage (PVA) im Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Mülligen (EGM)

Gesetzliche Bestimmungen

Die produzierte Energie kann

- im Rahmen des Eigenverbrauchs selbst genutzt werden
- im Rahmen des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch* an Nachbarn weitergegeben werden
- gegen eine Vergütung ins Netz der EGM eingespeist werden
- mit der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem vergütet werden
- an Dritte verkauft werden, z.B. im Rahmen der Direktvermarktung

* Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Bestimmungen zum ZEV sind im Energiegesetz Art. 17 und 18 sowie in der Energieverordnung Art. 14 bis 18 geregelt. Der Zusammenschluss kann dabei auch Liegenschaften in angrenzenden Parzellen umfassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Zudem darf zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden. Aus Sicht des Netzbetreibers gilt ein ZEV als ein einziger Endverbraucher. Die Messung und Abrechnung der elektrischen Energie obliegt dem Grundeigentümer, der innerhalb der ZEV eine Mitverantwortung für die Versorgung der einzelnen Teilnehmer übernimmt. Zur Abwicklung der ZEV bieten wir die Messdienstleistung an.

Netzanschluss für PVA

Die EGM schliesst Ihre PVA an ihr Netz in Niederspannung oder Mittelspannung an, wenn alle Voraussetzungen für eine Bewilligung der Anlage erfüllt sind.

Abhängig von der Art und Grösse der Anlage entscheidet die EGM zusammen mit dem Produzenten den Anschluss an das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz. Um die Voraussetzungen für einen Anschluss an das Netz der EGM zu erfüllen, sind beim Bau und Anschluss der PVA die Vorschriften und Weisungen für Elektroinstallationen einzuhalten (siehe <https://egm-strom.ch/dokumente>). Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über die Messeinrichtungen, die Schutzbestimmungen und im Niederspannungsnetz die Werkvorschriften der EGM. Der Anschlusspunkt (Übergabestelle für den Energieaustausch) wird durch die EGM festgelegt.

Technisches Anschlussgesuch

Vor dem Bau der Anlage ist der EGM schriftlich ein Technisches Anschlussgesuch (TAG) einzureichen. Die EGM beurteilt dann die technischen Möglichkeiten des Anschlusses und legt den Anschlusspunkt fest.

Zähler

Die Festlegung der Messeinrichtung für eine Einspeisung in das Verteilnetz erfolgt im Einvernehmen mit der EGM. Bei einer rechtzeitigen Abklärung mit der EGM können nachträgliche Anpassungen verhindert werden. Für Produktionsanlagen über 30 kVA Leistung, ist eine Nettoproduktionsmessung gesetzlich vorgeschrieben. Eine fernausgelesene Lastgangmessung ist dann sowohl für die Produktionsmessung wie auch für allfällige die Verbrauchsmessungen im Falle der Nutzung der Eigenverbrauchsregelung oder Rückspeisung ins Netz vorzusehen.

Bei Nutzung des ZEV ist in jedem Fall für alle Teilnehmer des Zusammenschlusses eine konforme Messung vorzusehen. Diese Messungen sind zwar private Einrichtungen, müssen aber dennoch den Vorgaben der ElCom und Metas entsprechen. Dazu ist der Platz für die Messung durch den Grundeigentümer vorzusehen.

Abnahme der Anlagen

Für die Abnahme der PVA wird von einem unabhängigen Kontrollorgan unterzeichneten Sicherheitsnachweis (SiNa) und ein Mess- und Prüfprotokoll für die AC- und DC-Seite benötigt. Häufig kann die Beglaubigung der Anlage, welche für die Auszahlung der Fördergelder und die Erfassung der Herkunftsnachweise (HKN) erforderlich ist, vom unabhängigen Kontrollorgan, welches auch ein [akkreditierter Auditor](#) sein kann, ausgestellt werden.

Kosten

Folgende Kosten sind durch den Produzenten zu tragen:

- Bau- und Bewilligungskosten der PVA
- Anpassungen der Hausinstallation
- Kosten für den Anschluss und die Zuleitung zum Anschlusspunkt
- Kosten für die Abnahme und allfällige Beglaubigung
- evtl. weitere anfallende Kosten

Vergütungen durch die EGM

Wird die ins Netz eingespeiste Energie der EGM verkauft, gilt das jeweils gültige Tarifblatt für Rücklieferungen.

Die EGM nimmt bei PVA mit einer maximalen Anschlussleistung von 150 kVA auch die HKN ab, wenn diese mit einem Dauerauftrag an uns übertragen werden. Bitte richten Sie diesen Dauerauftrag im Portal der Pronovo ein und informieren uns darüber, damit wir Ihnen den korrekten Rückliefertarif zuweisen können.

Das Rücklieferungsverhältnis tritt mit physikalischer Rücklieferung des Produzenten in Kraft. Die Vergütung der HKN erfolgt für das Folgequartal nach Erhalt der HKN über das HKN-System (Dauerauftrag). Die Anleitung zur Erfassung des Dauerauftrags finden Sie hier:

[Anleitung Dauerauftrag](#)

Produzenten mit einer Anschlussleistung grösser 150 kVA können mit uns Kontakt aufnehmen. Wir prüfen, ob und zu welchen Konditionen wir die HKN übernehmen können.

Ablauf und Unterlagen

- Wenn Sie sich entschlossen haben, eine PVA zu installieren, reichen Sie das Technische Anschlussgesuch bei der EGM ein.
- Das Gesuch wird innert drei Wochen beantwortet. Je nach Produktionsanlage werden Netzanschlussverträge benötigt.
- Bevor Sie mit der Installation der PVA beginnen, veranlassen Sie die Einreichung der Installationsanzeige durch einen konzessionierten Elektroinstallateur. Sobald diese bewilligt ist, können Sie mit der Montage starten.
- Montage und Inbetriebnahme der PVA.
- Nach der Erstprüfung durch Ihren Installateur bestellt dieser die Apparate für die Messeinrichtung.
- Die EGM montiert die Apparate oder passt die Konfiguration der bestehenden an. Die Rückvergütung beginnt.
- Abgabe des Sicherheitsnachweis eines unabhängigen Kontrollorgans.
- Nachdem die HKN mittels Dauerauftrags geliefert werden, erfolgt die Vergütung für den ökologischen Mehrwert.
- Anschliessend kann der Prozess abgeschlossen werden.